

Haushaltsvermerke:

1. Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** (Kontengruppen 50, 51) der Teilergebnishaushalte sind **haushaltsweit** gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen bilden folgende Personal- und Versorgungsaufwendungen:

- a) Produkt 2611 „Stadttheater“
- b) Produkt 2313 „Kommunales Studieninstitut“
- c) Teilleistungen
11210401/Personalüberlassung an Stadtwerke Koblenz GmbH,
11210403/Personalüberlassung an Koblenz-Touristik GmbH
innerhalb des Produktes 1121 „Personalwirtschaft“

Entsprechende Regelungen hierfür finden sich in den jeweiligen Teilhaushalten.

2. Die **Aufwendungen der Datenverarbeitung** (Konten 5624 und 5624017) der Teilergebnishaushalte sind **haushaltsweit** gegenseitig deckungsfähig.

3. Innerhalb eines Teilergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen **eines Amtes** in den Kontengruppen 52 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (Zeile 10 Ergebnishaushalt), 56 „Sonstige laufende Dienstleistungen“ (Zeile 14 Ergebnishaushalt) und 57 „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen“ (Zeile 18 Ergebnishaushalt) **gegenseitig deckungsfähig**. Für Zinsaufwendungen im Produkt 6121 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ gelten die besonderen Regelungen.

Hiervon ausgenommen ist aufgrund § 11 GemHVO das Konto 5692 im Produkt 1111 „Verwaltungssteuerung“ (Verfügun gsmittel des Oberbürgermeisters).

Weitere Ausnahmen hiervon sind in den jeweiligen Teilhaushalten geregelt.

4. Für Ansätze der **„Zuwendungen, Umlagen u. sonstigen Transferaufwendungen“** (Kontengruppe 54; Zeile 12 Ergebnishaushalt) und **„Aufwendungen der sozialen Sicherung“** (Kontengruppen 55; Zeile 13 Ergebnishaushalt) gelten die **besonderen Deckungsvermerke** in den jeweiligen Teilhaushalten.

5. Im Übrigen gehen **spezielle Deckungsvermerke** in den jeweiligen **Teilhaushalten** den allgemeinen Regelungen zur Deckungsfähigkeit vor.

6. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Rahmen der Teilergebnishaushalte gilt sie auch für die entsprechenden Auszahlungen in den Teilfinanzhaushalten.

7. Die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind in allen Projekten **eines Amtes** gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind Z-Projekte sowie KIPKI-Projekte und das Investitionsprojekt P460001 „Kernsanierung Stadttheater“.
8. Die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aller **Z-Projekte** und des Investitionsprojektes P460001 „Kernsanierung Stadttheater“ mit Ausnahme der KIPKI-Projekte sind haushaltsweit gegenseitig deckungsfähig.
9. Es kann durch **Zweckbindungsvermerk** oder **unechten Deckungsvermerk** bewirkt bzw. bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern.
Die festgelegten Zweckbindungsvermerke bzw. unechten Deckungsvermerke des Ergebnishaushalts gelten auch für die korrespondierenden Ein- und Auszahlungskonten des konsumtiven Bereichs im Finanzhaushalt.
Weiterhin können Zweck- bzw. unechte Deckungsvermerke im **investiven** Teil des Finanzhaushalts gebildet werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Einzeldarstellungen der Investitionsprojekte der jeweiligen Teilhaushalte getroffen.